



**Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen
Bergkamen**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGSauftrag.....	3
B. LAGE DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG	4
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
F. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG	15
G. SCHLUSSBEMERKUNG	16

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
 2. Ergebnisrechnung für 2021
 3. Finanzrechnung für 2021
 4. Anhang für 2021
 5. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
 6. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
 7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
 8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen

(nachfolgend: „SEB“, „Stadtbetrieb“ oder „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“),

hat uns aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Der SEB ist als eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpflichtet, gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) einen Jahresabschluss sowie gemäß § 25 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften der KomHVO NRW gemäß § 14 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 27 EigVO NRW Anwendung.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum Abschlussstichtag gesondert aufzubereiten. Wir sind diesem Auftrag durch die „Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ in Anlage 8 nachgekommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. LAGE DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG

Geschäftsverlauf und Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Bei der Lagebeurteilung des Betriebsleiters sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gesetzeskonform wahrzunehmen.
- Die mit der Abwasserbeseitigungspflicht einhergehenden vielfältigen Aufgaben hat der Rat der Stadt Bergkamen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ (SEB) übertragen.
- Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen erfüllte sämtliche ihm im Berichtszeitraum übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und des Abwassertransports zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Werne, Kamen und in Lünen.
- Das Wirtschaftsjahr 2021 des SEB endet mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 5.995 und liegt damit um TEUR 732 über dem geplanten Ergebnis.
- In der Kalkulation der Abwassergebühren wurden die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt und als kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ein Zinssatz von 4,9 % zugrunde gelegt.
- Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wurden zum 1. Januar 2021 auf EUR 4,18 m³ (Vorjahr: EUR 4,24 m³) und für die Niederschlagswasserbeseitigung auf EUR 1,76 m² (Vorjahr: EUR 1,80 m²) gesenkt.
- Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen insbesondere auf Grund der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich (TEUR 674; Vorjahr: TEUR 4) über dem Ergebnis des Vorjahres.
- Die Kostenerstattungen und Umlagen von TEUR 2.402 (Vorjahr: TEUR 2.320) lagen um TEUR 82 höher als im Vorjahr. Im Wesentlichen ist die Veränderung auf die höhere Erstattung der Ruhrkohle AG für die Sonderbauwerke zurückzuführen.
- Die sonstigen ordentlichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge von TEUR 1.059 (Vorjahr: TEUR 1.025) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 7; Vorjahr: TEUR 120).
- Die ordentlichen Aufwendungen erreichen mit TEUR 11.959 einen Wert, der um TEUR 58 über dem Vorjahresniveau liegt.
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen um TEUR 164 über dem Ergebnis des Vorjahres. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen eine gestiegene Lippeverbandsumlage (+ TEUR 232).
- Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 44 auf TEUR 4.068 gestiegen. Ursächlich hierfür sind die Zugänge aus fertiggestellten Baumaßnahmen.
- Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 104 verbessert. Die Kredittilgungen erfolgten planmäßig. Finanzerträge waren im Jahr 2021 nicht zu verzeichnen.
- Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag TEUR 2.858 (Vorjahr: TEUR 4.589).
- Das Anlagevermögen betrug zum Bilanzstichtag TEUR 140.544 und ist im Vergleich mit dem Vorjahr um TEUR 2.474 gestiegen.
- Die Eigenkapitalquote betrug am 31. Dezember 2021 19,3 % (Vorjahr: 18,9 %).

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Die Folgen werden aller Voraussicht nach auch in Deutschland zu deutlichen Einschnitten im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft führen. Von einer Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist daher auszugehen. Die konkreten Auswirkungen auf den SEB können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht abgesehen werden.
- Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 17. Mai 2022 entschieden, dass die bei Kommunen weit verbreitete Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes auf der Basis der Zinsen der vergangenen 50 Jahre nicht mehr zulässig ist. Diese Methodik lag dem von der GPA NRW veröffentlichten, nach aktueller Rechtsprechung, höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz zugrunde. Darüber hinaus weist das OVG daraufhin, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung einen doppelten Inflationsausgleich beinhaltet.
- Aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hat das OVG-Urteil noch keine Rechtskraft erlangt. Sollte es rechtskräftig werden, wäre für die Jahre 2022 ff. beim SEB ein deutlich niedrigerer kalkulatorischer Zinssatz anzuwenden und auch an der bisher vorgenommenen Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten könnte nicht festgehalten werden. Die genauen Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation bedürfen aber noch einer gründlichen Prüfung.
- Die Gebühren sind in 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung von EUR 4,18 je m³ auf EUR 4,24 je m³ und für die Niederschlagswasserbeseitigung von EUR 1,76 je m² auf EUR 1,81 je m² angehoben worden.
- Die kalkulatorische Verzinsung für 2022 wurde mit 4,5 % unterhalb der Empfehlung der GPA NRW (5,242 %) festgesetzt.
- Unter Berücksichtigung des zu erwarteten Mengengerüsts ergeben sich öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte nach dem Wirtschaftsplan 2022 in Höhe von TEUR 15.934. Dies bedeutet eine Steigerung im Vergleich zur Vorjahresplanung in Höhe von TEUR 71. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß dem Wirtschaftsplan 2022 ein Jahresergebnis von TEUR 5.396 erwartet.
- Die Preise für Kraft, Roh-, Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind u. a. als Folge des aktuell laufenden Ukraine-Krieges und der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie im Jahr 2022 extrem gestiegen, teilweise um 50 % bis 70 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies konnte in der Kalkulation 2022 nicht einberechnet werden. Zudem dauern die Lieferschwierigkeiten für Rohstoffe und Materialien weiter an.
- Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist daher zum heutigen Kenntnisstand mit einem niedrigeren als dem gemäß Wirtschaftsplan ursprünglich erwarteten Jahresüberschuss von TEUR 5.396 zu rechnen. Sollte zudem das OVG-Urteil vom 17. Mai 2022 rechtskräftig werden, dürfte der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2022 sogar deutlich unter dem ursprünglich geplanten Wert liegen.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Essen, 15. August 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kampmann
Wirtschaftsprüferin

gez. Weichert
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 103 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 4. April bis 15. August 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 103 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalyse sowie in durch bewusste Auswahl gezogener Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren,
- vollständige und richtige Angaben in Anhang und Lagebericht.

Hinsichtlich der Bewertung des Kanalanlagevermögens haben uns Berechnungen des Ingenieurbüros Wasser Umwelt Verkehr GmbH, Menden, vorgelegen, die wir verwerten konnten.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom SEB getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Betriebszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Bergkamen am 31. März 2022 festgestellt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen stand zum Prüfungszeitpunkt 15. August 2022 noch aus.

Der Jahresabschluss des SEB, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2021 ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW, GO NRW) und der EigVO NRW aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW). Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 4) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Im Berichtsjahr wurden Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 13 gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
- Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Rahmen der Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich sowohl für den Bereich Schmutzwasser (TEUR 98) als auch für den Bereich Niederschlagswasser (TEUR 311) Gebührenüberdeckungen, die zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt worden sind. Die im Rahmen der Gebührevorausrechnung 2021 gebührenmindernd berücksichtigten Überdeckungen aus Vorjahren (TEUR 674) wurden dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen und zu Gunsten der Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte erfasst.

F. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

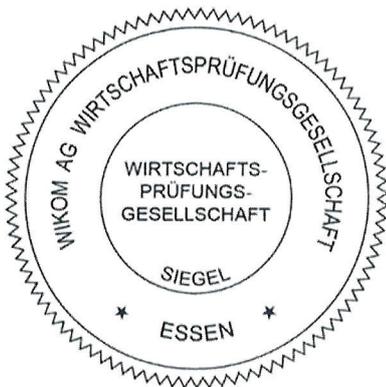
G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Essen, 15. August 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Kampmann
Wirtschaftsprüferin


Weichert
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Anlage 1

Aktiva	31.12.2020			Passiva	31.12.2020		
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen				1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		28.098,11	30.793,50	1.1 Allgemeine Rücklage	21.885.549,70		21.458.387,08
1.2 Sachanlagen				1.2 Jahresüberschuss	5.994.764,99		5.732.389,34
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		17.459,96	17.459,96			27.880.314,69	27.190.776,42
1.2.2 Infrastrukturvermögen		135.961.050,86	135.133.348,14	2. Sonderposten			
1.2.3 Bauten auf fremdem Grund und Boden		634.201,15	647.831,28	2.1 für Zuwendungen	31.628.951,96		31.862.673,84
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		829.091,43	945.948,21	2.2 für Beiträge	3.698.924,88		3.822.672,30
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.968,48	20.412,88	2.3 für den Gebührenaussgleich	738.026,41		1.002.953,18
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.057.830,28	1.273.779,14			36.065.903,25	36.688.299,32
		140.515.602,16	138.038.779,61	3. Rückstellungen			
				3.1 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO		83.600,00	185.100,00
		140.543.700,27	138.069.573,11	4. Verbindlichkeiten			
2. Umlaufvermögen				4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	67.555.666,24		67.108.010,70
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00		12.000.000,00
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.082.020,06		1.041.537,60
2.1.1.1 Gebühren	1.266,49		4.872,67	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	13.359,78		17.542,89
2.1.1.2 Beiträge	26.948,19		86.998,46			80.651.046,08	80.167.091,19
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen		28.214,68	91.871,13				
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	708.633,69		847.269,40				
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	478.813,35		548.162,12				
		1.187.447,04	1.395.431,52				
			1.215.661,72				
			1.487.302,65				
2.2 Liquide Mittel		2.857.743,54	4.589.379,85				
		4.073.405,26	6.076.682,50				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		63.758,49	85.011,32				
		144.680.864,02	144.231.266,93			144.680.864,02	144.231.266,93

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen Ergebnisrechnung für 2021

	EUR	2020 EUR
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	73.034,27	20.000,00
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.752.325,69	15.468.818,21
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.401.793,08	2.319.809,34
4. Sonstige ordentliche Erträge	1.065.811,78	1.338.794,58
5. Aktivierte Eigenleistungen	361.540,60	289.148,41
6. Ordentliche Erträge	19.654.505,42	19.436.570,54
7. Personalaufwendungen	-780.561,34	-694.282,71
8. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.753.751,24	-6.589.619,62
9. Bilanzielle Abschreibungen	-4.068.030,36	-4.023.850,89
10. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-357.017,90	-592.551,08
11. Ordentliche Aufwendungen	-11.959.360,84	-11.900.304,30
12. Ordentliches Ergebnis	7.695.144,58	7.536.266,24
13. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.700.379,59	-1.803.876,90
14. Finanzergebnis	-1.700.379,59	-1.803.876,90
15. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.994.764,99	5.732.389,34
16. Jahresüberschuss	5.994.764,99	5.732.389,34

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

	EUR	2020 EUR
17. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00
18. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-13.226,72	-595.189,27
19. Sonstiges Ergebnis	-13.226,72	-595.189,27

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Finanzrechnung für 2021

	Ist Ergebnis 2020 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2021 EUR	Ist Ergebnis 2021 EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.000,00	25.000,00	73.034,27	48.034,27
+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.938.364,91	15.863.210,00	15.348.157,16	-515.052,84
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.196.057,69	2.242.913,00	2.571.613,85	328.700,85
+ Sonstige Einzahlungen	629,00	100,00	9.999,78	9.899,78
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.155.051,60	18.131.223,00	18.002.805,06	-128.417,94
- Personalauszahlungen	690.987,12	660.396,00	781.584,74	121.188,74
- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.558.147,13	7.202.914,00	6.752.213,22	-450.700,78
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.807.807,41	1.969.400,00	1.710.039,19	-259.360,81
- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Auszahlungen	13.000.376,30	6.072.066,00	5.637.944,76	-434.121,24
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.057.317,96	15.904.776,00	14.881.781,91	-1.022.994,09
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.902.266,36	2.226.447,00	3.121.023,15	894.576,15
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	110.189,33	4.148.000,00	396.209,92	-3.751.790,08
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	40.008,28	30.000,00	119.948,90	89.948,90
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	150.197,61	4.178.000,00	516.158,82	-3.661.841,18
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.984.889,26	19.975.000,00	5.821.950,31	-14.153.049,69
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	84.382,16	115.000,00	0,00	-115.000,00
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.069.271,42	20.090.000,00	5.821.950,31	-14.268.049,69
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.919.073,81	-15.912.000,00	-5.305.791,49	10.606.208,51
Finanzmitteldefizit/-überschuss	-6.821.340,17	-13.685.553,00	-2.184.768,34	11.500.784,66
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	5.000.000,00	15.912.000,00	6.762.615,16	-9.149.384,84
- Tilgung von Krediten für Investitionen	2.526.314,85	2.590.731,00	6.309.483,13	3.718.752,13
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.473.685,15	13.321.269,00	453.132,03	-12.868.136,97
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-4.347.655,02	-364.284,00	-1.731.636,31	-1.367.352,31
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.937.034,87	3.978.141,00	4.589.379,85	611.238,85
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	4.589.379,85	3.613.857,00	2.857.743,54	-756.113,46

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Anhang für 2021

Allgemeine Hinweise

Mit Wirkung zum 01. Januar 1997 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird seitdem als Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2007 wurden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der GemHVO NRW (seit 01. Januar 2019 KomHVO NRW) angewendet (§ 27 EigVO NRW).

Demzufolge gelten statt § 19 Abs. 2 EigVO NRW die §§ 28 und 29 KomHVO NRW.

Für den Jahresabschluss gelten anstelle der Vorschriften der §§ 21 – 23 sowie § 25 EigVO die Regelungen der §§ 38 - 49 KomHVO NRW.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich nach dem Muster zu § 42 KomHVO NRW der Anlage 23 der Handreichung für Kommunen zum neuen kommunalen Finanzmanagement in NRW (7. Auflage).

Die Ergebnisrechnung ist entsprechend dem Muster zu § 39 KomHVO NRW der Anlage 19 der Handreichung für Kommunen zum neuen kommunalen Finanzmanagement in NRW (7. Auflage) gegliedert.

Ansonsten wurden die Bestimmungen der Vorschriften der EigVO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021, angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss enthält alle wirtschaftlich dem Bereich Entwässerung zuzuordnenden Werte und Lasten. Aufgaben, die der Stadtbetrieb Entwässerung außerhalb der Betriebsatzung durchgeführt hat und die Aufwendungen und Erträge verursacht haben, werden mit den Auftraggebern abgerechnet.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die unveränderten nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (3 - 5 Jahre, lineare Methode) vermindert.

Die von der Stadt Bergkamen übertragenen **Abwassersammlungsanlagen** für Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser wurden auf der Grundlage des aktualisierten bzw. teilweise neu geschaffenen Schadens- und Kanalkatasters über ein Mengen-/Indexmodell ermittelt und zu Wiederbeschaffungszeitwerten in die Eröffnungsbilanz des SEB übernommen.

Die bei der Wertermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanz des SEB unterstellten Abschreibungen sind entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände (bislang planmäßig 50 Jahre für das Kanalvermögen) nach der linearen Methode bemessen und werden entsprechend fortgeführt. In die Herstellungskosten der Kanäle sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen.

Kanäle, die ab dem Wirtschaftsjahr 2000 fertig gestellt worden sind, werden über eine Nutzungsdauer von 66 Jahren abgeschrieben, da die bergbaulichen Einwirkungen durch die Abwanderung des Bergbaus nachlassen.

Für Kanalhaltungen, die mit Hilfe von Inlinern saniert werden, betrug die Restnutzungsdauer des Altkanals und die Nutzungsdauer des Liners bis 2009 30 Jahre. Bedingt durch den fortgeschrittenen Stand der Technik wird seit 2010 die Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt.

Das Kanalanlagevermögen wird mit Hilfe des Ingenieurbüros Wasser Umwelt Verkehr GmbH, Menden, (kurz: WUV GmbH) geführt. Es ist in einer modularen Kanaldatenbank dargestellt, in der sowohl die technischen Stammdaten von Kanalhaltungen, -schächten und -bauwerken als auch die vermögens- bzw. bewertungsrelevanten Daten vorgehalten werden.

Im Jahr 2013 wurde das im Logistikpark A 2 erstellte Betriebsgebäude des SEB in das Anlagevermögen übernommen. Das Gebäude wird linear über 60 Jahre abgeschrieben; die technische Ausrüstung wird analog zur technischen Ausrüstung der Sonderbauwerke linear über 15 Jahre abgeschrieben.

Die sonstigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und werden über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € (netto) werden seit dem 01. Juli 2019 aufwandswirksam erfasst. Bis dahin wurden diese bis zu einer Wertgrenze von 410,00 € (netto) im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig; beim Kanalvermögen wird grundsätzlich der Zugang / Abgang mit Datum der Abnahme berücksichtigt.

Die erhaltenen Zuwendungen und die veranlagten Kanalanschlussbeiträge, durch die das Nutzungsrecht an der städtischen Kanalisation erteilt wird, werden in den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge eingestellt und entsprechend der Standard-Abschreibung für Abwassersammlungsanlagen von 2 % p. a. (bis 2000) und für Zuwendungen und Beiträge ab 2000 von 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst.

Die über den reinen Schadensersatz hinausgehenden Zuschüsse des Bergbaus zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens – als Überhang über die Restbuchwerte der abgegangenen Kanäle – werden ebenfalls in den Sonderposten für Zuwendungen eingestellt und über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle aufgelöst.

Seit 2006 werden auch die Privaterschließungen als Sonderposten gezeigt. Die Tätigkeiten von privaten Investoren werden künftig weiter zunehmen und einen nicht unerheblichen Umfang erreichen.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2011 werden „Sonstige Beteiligungen“ im Sonderpostenspiegel abgebildet. Hierunter werden Beteiligungen an Baumaßnahmen dargestellt, die aufgrund der Zusammenarbeit mit anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: Landesbetrieb Straßen NRW) aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten – soweit vorliegend – wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert angesetzt und die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In die **Allgemeine Rücklage** wurde ursprünglich der Differenzbetrag zwischen den Werten der eingebrachten Vermögensgegenstände sowie dem Stammkapital und den Schulden zum 01. Januar 1997 eingestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 EigVO NRW sollen bei Eigenbetrieben für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung eines Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden.

Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Der Jahresüberschuss eines Eigenbetriebes soll grundsätzlich so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Die Allgemeine Rücklage steht zum Ausgleich eines fünf Jahre vorgetragenen etwaigen Jahresverlustes gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW zur Verfügung, wenn dieser nicht zuvor aus Gewinnen gedeckt werden konnte. Dabei ist Voraussetzung der Entnahme, dass die Eigenkapitalausstattung dies zulässt.

Da es sich bei dem SEB um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. des § 107 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW handelt, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, ist zu beachten, dass die Vorschrift über die Gewinnerzielung mit der öffentlichen Zwecksetzung vereinbar sein muss.

In den **Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge** (Anlage 1 zum Anhang) werden die erhaltenen Fördermittel des Landes, die veranlagten Kanalanschlussbeiträge (seit 1966), die Zuschüsse des Bergbaus (seit 1997) sowie die Zuwendungen des Lippeverbandes und anderer Zuwendungsgeber zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens ausgewiesen. Die im Rahmen der Gründung des SEB von der Stadt Bergkamen übertragenen Fördermittel des Landes wurden zur Ermittlung des Eröffnungswertes indiziert und um die in Vorjahren vorgenommenen Auflösungen vermindert.

Der so ermittelte Ansatz wird weiterhin über die Laufzeit der Abwassersammlungsanlagen (2 % / 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände) ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der übrigen Fördermittel und Zuschüsse erfolgt ebenfalls mit 2 % / 1,52 % bzw. über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle.

Mit Einführung des NKF im Wirtschaftsjahr 2007 werden in die Sonderposten auch die Überdeckungen aus der Gebührennachkalkulation eingestellt, die in späteren Jahren zum Gebührenaussgleich einzusetzen sind.

Pensionsrückstellungen werden im Eigenbetrieb nicht ausgewiesen, da Rückstellungen von für im SEB tätige Beamte grundsätzlich bei der Stadt Bergkamen bilanziert werden. Eine Abrechnung mit dem SEB erfolgt entsprechend den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen bei der Stadt Bergkamen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Wirtschaftsjahres im nachfolgenden Anlagennachweis (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Der SEB hat auch im Wirtschaftsjahr 2021 kontinuierlich an der planmäßigen Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Projekte gearbeitet, die teilweise in Kooperation mit der Ruhrkohle AG durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahmen wurden sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses befinden sich einige der Projekte noch in der Ausführungsphase.

Die Anlagen im Bau entwickelten sich wie folgt:

Anlagen-Nr	Bezeichnung	Stand 01.01.2021	Zugänge AiB	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2021
		€	€	€	€	€
1001-150	Am Römerberg	2.187,50	0,00	0,00	0,00	2.187,50
1001-154	Sofortmaß. Königslandwehr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1001-155	Kanaleinbruch Sugambresstr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1001-156	Sofortmaß. Nördl. Lippestr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1093	PW Nördl. Lippestr.	62.965,88	239.248,22	0,00	0,00	302.214,10
1122	Sanierung Rünthe West	0,00	1.108.838,56	0,00	0,00	1.108.838,56
1145	Ausz. San. Kamer Heide	6.909,81	2.464,01	0,00	0,00	9.373,82
1146	Kamer Heide Trockenwetterrinne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1154	Sanierung aus TVU 2017	85.719,72	1.233.136,48	0,00	0,00	1.318.856,20
1155	Sanierung aus TVU 2018	0,00	23.502,22	0,00	0,00	23.502,22
1156	Sanierung aus TVU 2019	0,00	18.540,57	0,00	0,00	18.540,57
1160	Sugambresstr. II BA	25.000,00	0,00	- 25.000,00	0,00	0,00
1200	Hauptsammler Haus Aden	909.478,24	0,00	- 909.478,24	0,00	0,00
1201	Hüchtstr. Renovierung	21.390,94	0,00	0,00	0,00	21.390,94
1202	Zentrumstr. II BA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2012	LOG. Park A2 Aufstockung	0,00	1.546,90	0,00	0,00	1.546,90
3001	Wasserstadt Haus Aden	160.127,05	74.356,40	0,00	0,00	234.483,45
3014	Nordfeldstr. Erschließung	0,00	16.896,02	0,00	0,00	16.896,02
		1.273.779,14	2.718.529,38	- 934.478,24	-	3.057.830,28

Zu den Maßnahmen, die im Jahr 2021 begonnen oder fortgeführt wurden und die voraussichtlich im Jahr 2022 fertiggestellt werden, gehören:

- Pumpwerk Nördliche Lippestraße,
- Rünthe West,
- Sanierungen aus TVU 2017,
- Overberge Kamer Heide.

Der Investitionsplan des Stadtbetriebes Entwässerung weist für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende größere Investitionen in T€ aus:

Sanierung aus TVU 2018	1.250 T€
Sanierung Overberge/Kamer Heide	2.300 T€
Sanierung aus TVU 2019	1.250 T€
Hüchtstraße Renovierung	1.250 T€
Hüchtstraße Kanalerneuerung	2.000 T€
Wasserstadt Aden	2.275 T€

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen sind im Forderungsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) im Einzelnen dargestellt.

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 31.12.2020	21.458.387,08 €
Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2020	440.389,34 €
Verrechnung Verlust aus Abgang von Anlagevermögen gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW	-13.226,72 €
Stand 31.12.2021	21.885.549,70 €

Aus dem Jahresabschluss 2020 wurden gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 31. März 2022 5.292 T€ an den städtischen Haushalt abgeführt und 440 T€ der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind im Einzelnen in der Anlage 5 zum Anhang aufgeführt.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) im Einzelnen dargestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden Verträge ergeben sich in den kommenden Jahren finanzielle Verpflichtungen in Höhe von derzeit 5.650 T€ jährlich. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Als Mitglied des Lippeverbandes wird der SEB jährlich mit einer Abwasserabgabe sowie mit einer Verbandsumlage für Abwasserklärung belastet. Für 2022 ergeben sich 67 T€ bzw. 5.208 T€.
- Als Miete für die Räume im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1 (ehem. Hubert-Biernat-Straße 15) wurde seit dem 01. Januar 2020 mit der Stadt ein Betrag in Höhe von 20 T€ p. a. vereinbart.
- Die städtischen Verwaltungskostenumlagen werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme berechnet (für 2022 ca. 355 T€).

Das Bestellobligo aus den wesentlichen am Bilanzstichtag noch offenen Kanalbauaufträgen beträgt 3,4 Mio. €.

Des Weiteren ergeben sich zukünftige Zinsverpflichtungen in Höhe von ca. 2 Mio. € p. a.

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	2020 T€	2021 T€
Förderung Überflutungsschutz	20	73

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2020 T€	2021 T€
Abwassergebühren	15.778	15.479
Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	+4	+674
Zuführungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-329	-409
Grubenreinigung	16	8
	15.469	15.752

Bei den ausgewiesenen Abwassergebühren handelt es sich um Erlöse aus der Schmutzwasserentsorgung (9.671 T€; Vorjahr: 9.954 T€) und der Niederschlagswasserbeseitigung (5.808 T€; Vorjahr: 5.824 T€) des Stadtgebietes der Stadt Bergkamen.

Nach der Mengenstatistik wurden im Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt 2.325.808 m³ (Vorjahr: 2.361.440 m³) Schmutzwasser und 3.395.658 m² (Vorjahr: 3.316.803 m²) befestigte Flächen für die Niederschlagswassergebühr veranlagt.

Für Nichtverbandsmitglieder betrug die Schmutzwassergebühr 4,18 € je m³ (Vorjahr: 4,24 € je m³). Die Niederschlagswassergebühr belief sich auf 1,76 € je m² (Vorjahr: 1,80 € je m²).

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2020 T€	2021 T€
Oberflächenentwässerung	1.921	1.969
Sonstige Kostenerstattungen Stadt	100	96
Kostenerstattungen privater Unternehmen	299	337
	2.320	2.402

Bei den Kostenerstattungen für Oberflächenentwässerung handelt es sich um Erstattungen der Stadt Bergkamen für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze. Kostenerstattungen privater Unternehmen erfolgen im Wesentlichen vom Bergbau für die Unterhaltung von funktionsgestörten Kanälen, der Sonderbauwerke sowie der Grabenunterhaltung.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge entfallen hauptsächlich auf die Auflösung von Sonderposten (1.059 T€; Vorjahr: 1.025 T€).

	2020 T€	2021 T€
Auflösung Sonderposten	1.025	1.059
Nicht zahlungswirksame Erträge	183	0
Auflösung Rückstellungen	120	7
Sonstige Erträge	11	0
	1.339	1.066

Personalaufwendungen

	2020 T€	2021 T€
Entgelte Beschäftigte	552	617
Soziale Abgaben	100	119
Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	42	45
	694	781

Der SEB ist über die Stadt Bergkamen Mitglied in den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kwv). Die hierüber versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebenen erhalten hieraus Versorgungs- und Versichertenrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der Zusatzversorgungskasse besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf den SEB entfallenden Vermögen der Zusatzversorgungskasse. Zur Höhe der Unterdeckung liegen dem SEB keine Informationen vor. Der Umlagesatz beträgt für das Wirtschaftsjahr 2021 7,75 % (einschließlich 3,25 % Sanierungsgeld). Die im Wirtschaftsjahr 2021 umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betragen 581.645,07 € und die geleistete Umlage 45.077,36 € (26.173,92 € Umlage und 18.903,44 € Sanierungsgeld). Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demografischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen.

Sonstige Angaben

Organe

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des SEB sind folgende Organe zuständig:

- Bürgermeister,
- Gemeinderat,
- Betriebsausschuss,
- Betriebsleitung.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates (§ 40 GO NRW) sowie Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Bis zum 30. September 2006 wurden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Haupt- und Finanzausschuss (Pflicht-Ausschuss gemäß § 59 GO NRW) wahrgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde zu diesem Zweck gesondert als Betriebsausschuss eingeladen.

Seit dem 01. Oktober 2006 ist ein gemeinsamer Betriebsausschuss mit dem EBB (EntsorgungsBetriebBergkamen) und seit Februar 2018 zusätzlich auch mit dem BBB (BreitBandBergkamen) eingerichtet. Als zusätzliche Mitglieder wurde je ein tariflich Beschäftigter des SEB sowie des EBB entsandt.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2020 hat der Rat der Stadt Bergkamen den Beigeordneten und Kämmerer Herrn Marc Alexander Ulrich nebenamtlich zum Betriebsleiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen bestellt.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen.

Der Betriebsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

SPD-Fraktion

Mitglieder

Michael Jürgens
Eva Knöfel
Dennis Riller
Marco Seyffert
Christoph Turk (stellv. Vorsitzender)
Susanne Turk
Manuela Veit

Stellvertreter/in

Dieter Mittmann
Klaus Kuhlmann
Christina Pattke
Jens Schmülling
Sandra Hagen
Kay Schulte
Kevin Derichs

CDU-Fraktion

Mitglieder

Maximilian Hellmich
Tobias Hindermitt
Stefan Rennhak
Dirk Slotta
Stephan Wehmeier (Vorsitzender)

Stellvertreter/in

Pascal Gansen
Christian Hoffmann
Frank Beerwald
Thomas Schauerte
Annette Adams

<u>Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“</u>	<u>Mitglieder</u> Kai Porth Bernhard Salfer Silvana Weber	<u>Stellvertreter/in</u> Torsten Hagedorn Hünkar Aydin Peter Hensel
<u>Fraktion BergAUF</u>	<u>Mitglieder</u> Werner Engelhardt	<u>Stellvertreter/in</u> Fatma Uyar
<u>Fraktion Freie Demokratische Partei</u>	<u>Mitglieder</u> Christoph Czernia	<u>Stellvertreter/in</u> Sebastian Knuhr
<u>Fraktion Die Linke</u>	<u>Mitglieder</u> Ulrich Wohlgemuth	<u>Stellvertreter/in</u> Katja Wohlgemuth
<u>Beschäftigtenvertreter des SEB</u>	<u>Mitglieder</u> Sven Meier	<u>Stellvertreter/in</u> Martin Beckmann
<u>Beschäftigtenvertreter des EBB</u>	<u>Mitglieder</u> Marco Czyzmowski	<u>Stellvertreter/in</u> Markus Klammer

Vom SEB gewährte Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den SEB in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses

Der o. g. Personenkreis (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) erhält keine Bezüge vom SEB, sondern von der Stadt Bergkamen. Die Dienstleistungen für den SEB werden im Rahmen einer Umlage von der Stadt Bergkamen abgerechnet. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden in Summe 41 T€ weiterbelastet, davon 14 T€ brutto als Zulage für die Betriebsleitung des SEB.

Personalausstattung

In 2021 waren 9 tariflich Beschäftigte sowie eine Beamtin (Teilzeit) für den SEB hauptamtlich tätig. Alle weiteren für den SEB tätigen Mitarbeiter werden im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungskostenumlage in Abhängigkeit der Inanspruchnahme von der Stadt Bergkamen berechnet.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt 21 T€ netto. Es entfällt ausschließlich auf Abschlussprüferleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Jahresüberschuss und Verwendung

Die Nachkalkulation der Gebühren 2021 weist eine Kostenüberdeckung von insgesamt 408.677,22 € aus; diese wurde in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich eingestellt. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 5.994.764,99 € soll auf Vorschlag des Betriebsleiters im Rahmen des endgültigen Ergebnisverwendungsbeschlusses des Rates der Stadt Bergkamen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Folgende **Anlagen** sind dem Anhang beigelegt:

- Anlage 1: Übersicht der Sonderposten
- Anlage 2: Anlagenspiegel
- Anlage 3: Forderungsspiegel
- Anlage 4: Verbindlichkeitspiegel
- Anlage 5: Rückstellungsspiegel
- Anlage 6: Angaben gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW

Bergkamen, den 15. August 2022



Marc-Alexander Ulrich
Betriebsleiter und Beigeordneter

Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge und für den Gebührenaussgleich		Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
		Anfangsstand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Endstand 31.12.2021	Anfangsstand 01.01.2021	Auflösungen im Wirtschaftsjahr	Abgänge	Endstand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.1.	Zuwendungen										
2.1.1.	Lippeverband	648.035,07	0,00	0,00	648.035,07	147.815,92	10.558,28	0,00	158.374,20	489.660,87	500.219,15
2.1.2.	Ökologische Wasserwirtschaft	663.147,23	0,00	0,00	663.147,23	186.713,38	13.336,67	0,00	200.050,05	463.097,18	476.433,85
2.1.3.	Öffentliche Zuweisungen	7.029.992,68	73.885,73	0,00	7.103.878,41	4.078.793,04	291.442,00	0,00	4.370.235,04	2.733.643,37	2.951.199,64
2.1.4.	Bergbauzuschüsse	29.601.533,65	51.592,45	0,00	29.653.126,10	5.104.058,31	500.487,39	0,00	5.604.545,70	24.048.580,40	24.497.475,34
2.1.5.	Privaterschließungen	3.289.343,77	529.483,66	0,00	3.818.827,43	458.102,32	62.317,04	0,00	520.419,36	3.298.408,07	2.831.241,45
2.1.6.	Sonstige Beteiligungen	728.067,57	0,00	0,00	728.067,57	121.963,16	10.542,34	0,00	132.505,50	595.562,07	606.104,41
2.1.	Zuwendungen gesamt	41.960.119,97	654.961,84	0,00	42.615.081,81	10.097.446,13	888.683,72	0,00	10.986.129,85	31.628.951,96	31.862.673,84
2.2.	Beiträge										
2.2.1.	Kanalanschlussbeiträge	5.939.814,69	46.607,28	0,00	5.986.421,97	2.117.142,39	170.354,70	0,00	2.287.497,09	3.698.924,88	3.822.672,30
2.2.	Beiträge gesamt	5.939.814,69	46.607,28	0,00	5.986.421,97	2.117.142,39	170.354,70	0,00	2.287.497,09	3.698.924,88	3.822.672,30
2.3.	Gebührenaussgleich										
2.3.1.	Gebührenaussgleich	1.002.953,18	408.677,22	673.603,99	738.026,41	0,00	0,00	0,00	0,00	738.026,41	1.002.953,18
2.3.	Gebührenaussgleich gesamt	1.002.953,18	408.677,22	673.603,99	738.026,41	0,00	0,00	0,00	0,00	738.026,41	1.002.953,18
Summe insgesamt		48.902.887,84	1.110.246,34	673.603,99	49.339.530,19	12.214.588,52	1.059.038,42	0,00	13.273.626,94	36.065.903,25	36.688.299,32

1	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	253.065,04	8.330,00	0,00	0,00	261.395,04	222.271,54	11.025,39	0,00	233.296,93	28.098,11	30.793,50
<u>1.2 Sachanlagen</u>											
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.459,96	0,00	0,00	0,00	17.459,96	0,00	0,00	0,00	0,00	17.459,96	17.459,96
1.2.2 Infrastrukturvermögen	251.526.882,90	3.829.552,11	276.262,36	934.478,24	256.014.650,89	116.393.534,76	3.922.088,75	262.023,48	120.053.600,03	135.961.050,86	135.133.348,14
1.2.3 Bauten auf fremdem Grund und Boden	729.612,05	0,00	0,00	0,00	729.612,05	81.780,77	13.630,13	0,00	95.410,90	634.201,15	647.831,28
1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.940.279,47	0,00	217,33	0,00	2.940.062,14	1.994.331,26	116.856,77	217,32	2.110.970,71	829.091,43	945.948,21
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.398,25	0,00	1.747,31	0,00	100.650,94	81.985,37	4.429,32	1.732,23	84.682,46	15.968,48	20.412,88
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.273.779,14	2.718.529,38	0,00	-934.478,24	3.057.830,28	0,00	0,00	0,00	0,00	3.057.830,28	1.273.779,14
Summe Sachanlagen	256.590.411,77	6.548.081,49	278.227,00	0,00	262.860.266,26	118.551.632,16	4.057.004,97	263.973,03	122.344.664,10	140.515.602,16	138.038.779,61
Summe Anlagevermögen	256.843.476,81	6.556.411,49	278.227,00	0,00	263.121.661,30	118.773.903,70	4.068.030,36	263.973,03	122.577.961,03	140.543.700,27	138.069.573,11

Forderungsspiegel zur Bilanz zum 31.12.2021 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen					
Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
	1	2	3	4	5
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.1.1.1 Gebühren	1.266,49	1.266,49	0,00	0,00	4.872,67
2.1.1.2 Beiträge	26.948,19	26.948,19	0,00	0,00	86.998,46
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	708.633,69	708.633,69	0,00	0,00	847.269,40
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	478.813,35	478.813,35	0,00	0,00	548.162,12
Summe aller Forderungen	1.215.661,72	1.215.661,72	0,00	0,00	1.487.302,65

Verbindlichkeitspiegel zur Bilanz zum 31.12.2021 des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen					
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12.2021 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.1.1 vom privaten Kreditmarkt	67.555.666,24	5.023.851,86	11.945.166,64	50.586.647,74	67.108.010,70
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	12.000.000,00	0,00	12.000.000,00	0,00	12.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
	1.082.020,06	1.082.020,06	0,00	0,00	1.041.537,60
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten					
	13.359,78	13.359,78	0,00	0,00	17.542,89
Summe der Verbindlichkeiten	80.651.046,08	6.119.231,70	23.945.166,64	50.586.647,74	80.167.091,19

Rückstellungsspiegel zum Jahresabschluss des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen zum 31.12.2021

	Stand 31.12.2020	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3.1 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO					
Urlaubsrückstellungen	15.100,00	15.082,93	17,07	13.100,00	13.100,00
Rückstellung Jahresabschlussprüfung Wirtschaftsprüfer	35.000,00	29.552,54	5.447,46	30.000,00	30.000,00
Rückstellung Leistungsorientierte Bezahlung	9.000,00	9.000,00	0,00	10.500,00	10.500,00
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	126.000,00	124.898,47	1.101,53	30.000,00	30.000,00
Summe Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO	185.100,00	178.533,94	6.566,06	83.600,00	83.600,00

Anlage zum Anhang - Jahresabschluss 2021 - des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen

(Angaben gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW)

Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Ulrich, Marc Alexander	Beigeordneter Stadtkämmerer		Betriebsleiter BBB Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Gesellschafterversammlung - Aufsichtsrat Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen - Vorstandsvorsteher Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat (stellv.) Lippeverband - Verbandsversammlung	

Stellvertretende Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Staschat, Thomas	Dipl. Bau- und Wirtschaftsingenieur	-	-	-
Marquardt, Volker	Leiter des Amtes für Steuern und Finanzen	-	Betriebsleiter BBB (stellv.) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Gesellschafterversammlung Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen - Verbandsversammlung (stellv.) Antenne Unna GmbH & Co. KG - Gesellschafterversammlung	-

Betriebsausschuss

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Adams, Annette stellv. Mitglied	Fraktionsgeschäftsführerin CDU	-	-	-
Alph, Hans-Wolfgang stellv. Mitglied bis 24.06.2021	Diplom-Betriebswirt	-	-	-
Aydin, Hünkar stellv. Mitglied	Hauswirtschaftler	-	-	-
Beckmann, Martin stellv. Mitglied	Städtischer Beschäftigter	-	-	-
Berwald, Frank stellv. Mitglied	Selbständiger Medizintechniker	-	-	-
Czernia, Christoph Mitglied ab 28.10.2021 stellv. Mitglied ab 24.06.2021 bis 28.10.2021	Industriekaufmann	-	-	-
Czyzmowski, Marco Mitglied	Städt. Beschäftigter	-	-	-
Derichs, Kevin stellv. Mitglied	Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergkamen	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen- Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.) bis 30.09.2021	-
Engelhardt, Werner Mitglied	Rentner	-	-	-
Gansen, Pascal stellv. Mitglied	Polizeivollzugsbeamter	-	-	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Hagedorn, Torsten stellv. Mitglied	Groß- u. Außenhandelskaufmann	-	-	-
Hagen, Sandra stellv. Mitglied	Diplom-Sozialwissenschaftlerin	-	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna - Gesellschafterversammlung (stellv.)	-
Hellmich, Maximilian Mitglied	Wirtschaftsingenieur	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Hensel, Peter stellv. Mitglied	Diplom-Ingenieur Maschinenbau	-	-	-
Heßler, Stefan Mitglied bis 28.10.2021	Projektleiter Schaltanlagen	-	-	-
Hindemitt, Tobias Mitglied	Sachbearbeiter öffentliche Verwaltung	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Hoffmann, Christian stellv. Mitglied	IT-Stabstellenleiter	-	-	-
Jürgens, Michael Mitglied	Rentner	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Klammer, Markus stellv. Mitglied	Städt. Beschäftigter	-	-	-
Knöfel, Eva Mitglied	Sparkassenbetriebswirtin	-	Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG - Mitgliederversammlung	-
Knuhr, Sebastian stellv. Mitglied ab 28.10.2021	Vertriebler	-	-	-
Kuhlmann, Klaus stellv. Mitglied	Rentner	-	-	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Meier, Sven Mitglied	Städtischer Beschäftigter	-	-	-
Mittmann, Dieter stellv. Mitglied	Augenoptikermeister	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Aufsichtsrat ab 30.09.21	-
Pattke, Christina stellv. Mitglied	Kaufmännische Angestellte	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Porth, Kai Mitglied	Kanaltechniker	-	-	-
Rennhak, Stefan Mitglied	Kaufmann	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.)	-
Riller, Dennis Mitglied	Diplom-Mathematiker	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen - Aufsichtsrat (stellv.)	-
Salfer, Bernhard Mitglied	Rentner	-	-	-
Schauerte, Thomas stellv. Mitglied	Technischer Betriebswirt	-	-	-
Schmülling, Jens stellv. Mitglied	Leiter des Wahlkreisbüros von MdL Hartmut Ganzke Fraktionsgeschäftsführer SPD Lünen	-	-	Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe - Verbandsversammlung Zweckverband Nahverkehr-Westfalen-Lippe - Verbandsversammlung Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Schulte, Kay stellv. Mitglied	Diplom-Ingenieur	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Gesellschafterversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat	-
Seyffert, Marco Mitglied	Niederlassungsleiter Sparkasse	-	-	-
Slotta, Dirk Mitglied	Prokurist	-	-	-
Turk, Christoph Mitglied (stellv. Vorsitz)	Kaufmännischer Angestellter	-	-	-
Turk, Susanne Mitglied	Angestellte	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat (stellv.) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH - Aufsichtsrat (stellv.)	-
Uyar, Fatma stellv. Mitglied	Einzelhandelskauffrau	-	-	-
Veit, Manuela Mitglied	Hausfrau	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Gesellschafterversammlung	-
Weber, Silvana Mitglied	Rechtsanwältin	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.) - Verwaltungsrat (stellv.)	-
Wehmeier, Stephan Vorsitzender	Unternehmensberater	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Wohlgemuth, Katja stellv. Mitglied	Lehrerin für Sonderpädagogik	-	-	-
Wohlgemuth, Ulrich Mitglied	Bautechniker Hochbau	-	-	-

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

A) Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gesetzeskonform wahrzunehmen.

Die mit der Abwasserbeseitigungspflicht einhergehenden vielfältigen Aufgaben hat der Rat der Stadt Bergkamen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ (SEB) übertragen.

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die:

- Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau (Serviceleistung des SEB für die Stadt Bergkamen),
- Kanalnetzsanierung und -neubau,
- Kanalnetzbewirtschaftung,
- Begleitung von Maßnahmen der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -aufgaben der Stadt Bergkamen bei der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Beratung der privaten und gewerblichen Anschlussnehmer,
- Starkregenprävention; Schutz betriebseigener Anlagen, Beratungsdienstleistungen.

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabenstellung ist Grundlage der gebührenabhängigen, weitgehend von der allgemeinen Konjunktur unabhängigen Erlösentwicklung beim SEB.

Bedingt durch die vorgenannten gesetzlich normierten Voraussetzungen sind die Risiken von Umsatzschwankungen und Ertragseinbrüchen erheblich reduziert.

Der Lagebericht beschränkt sich daher, wie in den Jahren zuvor, auf Angaben zu den Funktionsbereichen, die für das betriebliche Geschehen, die Darstellung der Geschäftsabläufe und die Beurteilung der betrieblichen Risiken von besonderer Bedeutung sind.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden seit dem Wirtschaftsjahr 2007 die gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes NRW (Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) angewendet.

2. Leistungsfähigkeit des Stadtbetriebes und Ausnutzungsgrad der betrieblichen Anlagen

Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen erfüllte sämtliche ihm im Berichtszeitraum übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und des Abwassertransports zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Werne, Kamen und in Lünen.

Auch im Jahr 2021 war die gesetzeskonforme Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stets gesichert. Besondere Ereignisse, die im Rahmen dieses Berichtes erwähnenswert wären, werden an gegebener Stelle dargestellt.

Die Länge des Kanalnetzes, das vom SEB betrieben wird, beträgt rd. 228 km und besteht zu rd. 83 % aus Mischwasserkanälen. Ein Trennsystem wird lediglich in den Ortsteilen Rünthe und Overberge betrieben. Der Anteil an Schmutzwasserkanälen beträgt ca. 7 % der Kanalnetzlänge, der Anteil an Regenwasserkanälen etwa 10 %.

Das abwassertechnische Gesamtsystem setzt sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Art	System	Länge (km)
Druckrohrleitung	Mischwasser	2,7
Druckrohrleitung	Regenwasser	0,7
Druckrohrleitung	Schmutzwasser	5,3
Kanal	Mischwasser	186
Kanal	Regenwasser	22
Kanal	Schmutzwasser	11

Der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz im Wirtschaftsjahr 2021 liegt mit 50.101 Einwohnern bei 99,11 %.

Das klärflichtige Abwasser dieser Einwohner wird mittels des SEB - eigenen Anlagennetzes zu den Verbandskläranlagen Werne, Lünen und Kamen transportiert. Dort wird es regelkonform behandelt und anschließend in ein Gewässer eingeleitet.

Differenziert man die Abwasserströme, so fließt das Abwasser von 7.215 Personen zur Kläranlage in Werne. Ein anderer Abwasserteilstrom von insgesamt 42.448 Personen, also die deutlich größere Abwassermenge, wird der Kläranlage in Lünen zugeleitet. Zur Kläranlage Kamen wurde laut Veranlagung des Lippeverbandes Abwasser von 13 Personen verbracht.

Das Abwasser von 416 Einwohnern wird in Kleinkläranlagen behandelt. Das Abwasser von 9 Einwohnern wird auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht und verwertet. Der Klärschlamm aus den vorgenannten anderen Anlagen wird durch den SEB gesammelt, zu den Verbandskläranlagen Werne, Kamen bzw. Lünen transportiert und dort abschließend umweltgerecht behandelt und aufbereitet.

Bei Betriebsstörungen im Kanalnetzbetrieb oder bei baulichen Problemen, wie z. B. Tagesbrüchen, Kanalverstopfungen oder bei der Beseitigung von Abflusshindernissen, ist der Bereitschaftsdienst des SEB in der Lage, zeitnah Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Die technische Rufbereitschaft des SEB ist für die Bevölkerung an 365 Tagen rund um die Uhr einsatzbereit und war auch im Berichtsjahr mehrfach im Einsatz. Grundsätzlich ist die Anzahl der Einsätze durch Betriebsoptimierungen rückläufig. Die Anlagen und Maschinen laufen überwiegend störungsfrei. Gelegentlich gibt es Verstopfungen, Abflussbehinderungen, Pumpenausfälle bzw. Störungen der Mess- u. Regeltechnik, die im Rahmen der Rufbereitschaft behoben werden. Einsätze der Feuerwehr, des städt. Ordnungsamtes, des Tiefbauamtes, etc., führen ebenfalls zu Alarmierungen der SEB – Rufbereitschaft.

Gewässerunterhaltung

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt gemäß § 62 LWG NRW bei Gewässern II. Ordnung und bei sonstigen Gewässern der Stadt Bergkamen. Der SEB hat im Auftrag der Stadt Bergkamen in 2021 wesentliche Gewässerstrecken in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde gemäß Gewässerunterhaltungsplan baulich unterhalten, gepflegt und damit für eine ordnungsgemäße Vorflut gesorgt. Einige Gewässerstrecken nutzt der SEB als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. um aus Entlastungsbauwerken abgeschlagenes Wasser geordnet abzuleiten. In der Folge von örtlichen Verlandungen, angesammeltem Treibgut sowie wilden Abfallablagerungen, waren in 2021 wie in den Jahren zuvor, häufig auch punktuell Maßnahmen durchzuführen, damit das Bachwasser sicher abgeführt werden konnte. Insbesondere vor prognostizierten Starkregenereignissen wurden vom SEB vorsorglich Sichtkontrollen an den Gewässerstrecken durchgeführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung 85.223,18 € aufgewendet. Die Ruhrkohle AG (RAG) sowie die Stadt Bergkamen beteiligen sich finanziell an der Gewässerunterhaltung.

Starkregenprävention

Häufig gibt es keine Vorwarnzeit vor Starkregen, da jedes aufziehende Unwetter Potential für Überflutungen liefert und sich Extremwetterereignisse mitunter sogar lokal erst bilden. Dann kann nicht einmal eine Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes rechtzeitig herausgegeben werden. Daher ist es umso wichtiger, im Vorfeld Vorsorge zum Schutz der betriebseigenen Anlagen oder der kommunalen Infrastruktur zu treffen. Extreme Starkregen treten gehäuft insbesondere während der warmen Jahreszeit auf. Hilfreich kann deshalb auch sein, in den Sommermonaten aufmerksam die Großwetterlage zu verfolgen und schon bei latenter Unwettergefahr Maßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang führt der SEB präventiv bauliche Maßnahmen durch, berät die städt. Fachämter und private Eigentümer hinsichtlich Gefahrenpotential und geeignete Vorsorgemaßnahmen.

B) Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2021 des SEB endet mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.994.764,99 € und liegt damit um rd. 732 T€ über dem geplanten Ergebnis.

Die Aufwendungen, die für die ordentliche Aufgabenerfüllung notwendig sind, werden im Wesentlichen durch die vom Rat der Stadt Bergkamen festgesetzten Gebühren bzw. durch geleistete Kostenerstattungen für die Oberflächenentwässerung gedeckt. Dabei wird das Jahresergebnis durch die in der Kalkulation nach KAG NRW anzuwendenden Parameter beeinflusst. Parameter im Rahmen der Kalkulation sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die die wesentlichen Bestandteile einer Kalkulation darstellen.

In der Kalkulation der Abwassergebühren wurde in Bergkamen für die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert, bei den Zinsen ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,9 % zugrunde gelegt.

Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie kalkulatorische Zinsen bis zu einem Zinssatz von 5,42 % wurden für die Kalkulation 2021 von den Verwaltungsgerichten als rechters erachtet. Für die Kalkulation 2022 ergibt sich der höchstens anzuwendende Zinssatz gemäß Mitteilung der GPA NRW mit 5,242 %, angewendet wurden 4,5 %.

Im Jahr 2021 wurden die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung von 4,24 € / cbm auf 4,18 € / cbm und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,80 € / qm auf 1,76 € / qm gesenkt.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen insbesondere auf Grund der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (674 T€, Vorjahr 4 T€) über dem Ergebnis des Vorjahres.

Die Kostenerstattungen und Umlagen von 2.402 T€ (Vorjahr 2.320 T€) lagen um 82 T€ höher als im Vorjahr. Im Wesentlichen ist die Veränderung auf die höhere Erstattung der RAG für die Sonderbauwerke zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge von 1.059 T€ (Vorjahr 1.025 T€) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (7 T€; Vorjahr 120 T€).

Die ordentlichen Aufwendungen erreichen mit 11.959 T€ einen Wert, der um 58 T€ über dem Vorjahresniveau liegt.

Wesentliche Bestandteile der ordentlichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Abschreibungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen um 164 T€ über dem Ergebnis des Vorjahres. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen höhere Aufwendungen für die Unterhaltung der Sonderbauwerke (+59 T€) sowie die im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Lippeverbandsumlage (+232 T€). Dem gegenüber stehen im Wesentlichen niedrigere Kosten im Bereich der Inspektionen der SüwVO (-88 T€), Personalkosten der Verwaltung (-43 T€) und der Kanalunterhaltung (-79 T€).

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 44 T€ auf 4.068 T€ gestiegen. Ursache hierfür sind im Wesentlichen die Zugänge aus fertiggestellten Baumaßnahmen.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 104 T€ verbessert. Die Kredittilgungen erfolgten planmäßig. Finanzerträge waren im Jahr 2021 nicht zu verzeichnen.

Die Ergebnisrechnung weist folgende Struktur auf:

	Ergebnis 2020 T€	Ergebnis 2021 T€	Differenz Vorjahr T€	Veränd. in %
Ordentliche Erträge	19.436	19.654	218	1,12
Ordentliche Aufwendungen	11.900	11.959	59	0,50
Ordentliches Ergebnis	+ 7.536	+ 7.695	159	2,11
Finanzergebnis	-1.804	-1.700	-104	5,76
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	+ 5.732	+ 5.995	263	4,59
Jahresergebnis	+5.732	+5.995	263	4,59

Aus der Ergebnisrechnung lassen sich folgende Kennzahlen ableiten:

Die Kennzahl „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

		<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2021</u>
Personalintensität =	$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentlicher Aufwand}}$	5,8	6,5

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ (SDI) lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der SEB für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

		<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2021</u>
SDI =	$\frac{\text{Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	55,4	56,5

2. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 weist das Kontokorrentkonto bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen einen Saldo in Höhe von 2.858 T€ aus (Vorjahr 4.589 T€).

Die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ (Li2) gibt eine stichtagsbezogene Auskunft über die kurzfristige Liquidität des Stadtbetriebes. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2021</u>
Li2 = $\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$	78,8	66,6

Die Auszahlungen für Investitionen betragen nach der Finanzrechnung rd. 5.822 T€ (Vorjahr 3.069 T€). Dem entgegen stehen Einzahlungen von Dritten in Höhe von 516 T€ (Vorjahr 150 T€). Es wurden zwei Investitionskredite in Höhe von insgesamt 6,8 Mio. € im Dezember 2021 aufgenommen. Ein Kredit in Höhe von 12 Mio. € zur Liquiditätssicherung besteht weiterhin bis zum Jahr 2026.

Um bewerten zu können, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen, bietet sich die Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ (DVSG) an.

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2021</u>
DVSG = $\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}$	-19,3	24,9

3. Vermögens- und Schuldenlage

3.1 Entwicklung

Nach Beendigung des aktiven Bergbaus in Bergkamen sind nach Auskunft der RAG die Endsenkungen eingetreten. Vor diesem Hintergrund wurde mit finanzieller Beteiligung der RAG und dem Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen das Kanalnetz insgesamt neu vermessen.

Am 31.12.2021 betrug das Anlagevermögen des Stadtbetriebes Entwässerung 140.544 T€ und ist im Vergleich zum 31.12.2020 um 2.474 T€ gestiegen (+1,79 %).

Gleichzeitig hat sich das Umlaufvermögen um rd. 2.024 T€ reduziert. Dies ist hauptsächlich auf einen geringeren Bestand an liquiden Mitteln (2.858 T€; Vorjahr 4.589 T€) und gleichzeitig um 272 T€ niedrigere Forderungen zurückzuführen.

Auf der Passivseite der Bilanz 2021 erhöht sich das Eigenkapital um 689 T€. Die Eigenkapitalquote betrug am Bilanzstichtag 19,3 % (Vorjahr 18,9 %).

Die Sonderposten setzen sich aus Zuwendungen, Beiträgen und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zusammen. Den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge wurden 702 T€ zugeführt, dem gegenüber stehen Auflösungen in Höhe von 1.059 T€.

Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurden als Ergebnis der Betriebsabrechnung 409 T€ zugeführt, gleichzeitig wurden 674 T€ dem Sonderposten entnommen und dem Gebührenzahler gutgeschrieben.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (67.556 T€) setzen sich aus Darlehen von Kreditinstituten (67.144 T€) und aus fälligen, am Bilanzstichtag jedoch noch nicht abgebuchten Tilgungsleistungen (412 T€), zusammen. Die Darlehen erhöhten sich bei Darlehensneuaufnahmen von 6.763 T€ (Neuaufnahme 5.500 T€; Umschuldung 1.263 T€), und Tilgungen von 6.315 T€ um 448 T€.

Zur Liquiditätssicherung wurde in 2016 ein Kredit in Höhe von 12.000 T€ aufgenommen. Dieser besteht weiterhin. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbedingt um 40 T€ auf insgesamt 1.082 T€ gestiegen. Die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit 13 T€ (Vorjahr 18 T€) ausgewiesen.

Vermögens- und Schuldenlage des SEB zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2020 T€	Anteil in %	31.12.2021 T€	Anteil in %	Veränderung	
					T€	%
Anlagevermögen	138.070	95,73	140.544	97,14	2.474	1,79
Kurzfristige Forderungen	1.487	1,03	1.215	0,84	-272	-18,29
Liquide Mittel	4.589	3,18	2.858	1,98	-1.731	-37,72
Übrige Aktiva	85	0,06	64	0,04	-21	-24,71
Bilanzsumme	144.231	100,00	144.681	100,00	450	0,31

Passiva	31.12.2020 T€	Anteil in %	31.12.2021 T€	Anteil in %	Veränderung	
					T€	%
Eigenkapital	27.191	18,85	27.880	19,27	689	2,53
Sonderposten	36.688	25,44	36.066	24,93	-622	-1,70
Rückstellungen	185	0,13	84	0,05	-101	-54,59
Verbindlichkeiten aus Krediten	79.108	54,85	79.556	54,99	448	0,57
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	1.042	0,72	1.082	0,75	40	3,84
Übrige Passiva	17	0,01	13	0,01	-4	-23,53
Bilanzsumme	144.231	100,00	144.681	100,00	450	0,31

3.2 Investitionen

Der SEB hat auch im Berichtsjahr 2021 an der planmäßigen Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept für 2019 – 2024 vorgesehenen Projekte gearbeitet und mit der RAG projektbezogen kooperiert.

Die Baumaßnahmen wurden in offener Bauweise sowie auch häufig in geschlossener Bauweise durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes befinden sich einige der Projekte noch in der Ausführungsphase.

Beispielhaft werden einzelne Maßnahmen im Folgenden dargestellt:

Rünthe West:

Insgesamt wurden im Zuge der Kanalsanierung Rünthe-West bis zum Sommer 2021 rund 2.100 m Abwasseranlagen in den Dimensionen DN 150 bis DN 1100 und 74 Stück Revisions-schächte baulich ertüchtigt.

Aufgrund zahlreicher verkehrstechnischer Einschränkungen im Ortsteil Rünthe (Brückensper-rung Ostenhellweg) wurde die Durchführung in zwei Bauabschnitte aufgeteilt.

Der erster Bauabschnitt wurde in 2020 fertiggestellt: Wohngebiete nördlich Datteln-Hamm-Kanal (Otto-Wels-Straße, Urnenstraße, Waldemeystraße) und Wichernstraße.

Der zweiter Bauabschnitt begann im 3. Quartal 2021 im Bereich Hafenweg, Rünther Straße mit einer aufwendigen aufgeständerten Abwasserhaltung vom Hafenweg über die Werner Straße bis zum Regenrückhaltebecken an der Rünther Straße (Großprofile von DN 700 bis DN 1000 – Hafenweg und Rünther Straße und Kleinprofile DN 300 Werner Straße).

Pumpwerk Nördliche Lippestraße:

Im PW Nördliche Lippestraße musste altersbedingt die Mess-, Steuerungs- und Regelungs-technik (MSR) erneuert werden. Weiterhin wurde das vorhandene Gebäude saniert und er-weitert. Der Anbau des Pumpenhauses ist größtenteils in 2020 abgeschlossen worden. Die Maßnahme zur Erneuerung der MSR-Technik wurde in 2021 begonnen. Aufgrund von Lie-ferengpässen und Materialknappheit im Bereich der gesamten benötigten Materialien für MSR-Technik kommt es bei der Maßnahme zu erheblichen Verzögerungen. Der angestrebte Ab-schluss der Maßnahme konnte aufgrund der o. g. Gründe nicht realisiert werden. Die Sanie-rung der Maschinenteknik ist abgeschlossen. Die Lieferung und Installation der Steuerungs-technik erfolgte im Februar 2022.

Zentrumstraße 2. Bauabschnitt:

Es handelt sich aufgrund der festgestellten Schäden um eine Erneuerung der Mischwasser-kanäle in offener Bauweise innerhalb der Zentrumstraße und der Louise-Schröder-Straße. Das Rohrmaterial wurde in den Dimensionen DN 300, DN 400 und DN 500 auf einer Länge von ca. 100 m in der Louise-Schröder-Straße und 200 m im Bereich des Zentrumsplatzes und der Zentrumstraße verbaut.

Die Baumaßnahme mit dem Austausch der Kanäle ist im 2. Quartal 2021 gestartet und verlief planmäßig.

Die Arbeiten wurden im 3. Quartal abgeschlossen und die Bauabnahme erfolgte im Oktober 2021.

Maßnahme Sanierung Overberge Kamer Heide (Federführung RAG):

Seitens der RAG AG wurden und werden in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen im Ortsteil Overberge innerhalb der Straßen Kamer Heide/Gladiolenweg, Efeuweg, Weißdornweg und Rosenweg/Veilchenweg, im Zeitraum Mai 2021 bis voraussichtlich Juli 2022 in Teilabschnitten Kanalbauarbeiten durchgeführt.

Hauptsammler Haus Aden:

Im Zuge der langwierigen Baumaßnahme der Wasserstadt Aden sollte der Hauptsammler auf dem Gelände der Wasserstadt Aden mittels Inliner DN1400 mit einer Länge von 1.037 m saniert werden.

Die Maßnahme hat dann im November 2020 planmäßig begonnen und wurde im 2. Quartal des Jahres 2021 abgeschlossen.

Sanierung aus TVU 2017:

Im Rahmen der planmäßigen Erfüllung des „Abwasserbeseitigungskonzept 2019-2024“ wurde ein weiterer Teil des städtischen Kanalnetzes im Ortsteil Mitte in geschlossener Bauweise mittels Inlinerrenovierung saniert.

Die Sanierung der Revisionsschächte war ebenfalls Bestandteil dieser Maßnahme.

Die Inlinerrenovierungen und Schachtsanierungen wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen.

Weiterhin wurden im Zuge der Gesamtmaßnahme zwei Haltungen im Bereich der Erich-Ollenhauer-Straße in offener Bauweise erneuert.

Die nachfolgende Investitionsquote (InQ) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

		<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2021</u>
InQ =	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge AV} + \text{Afa AV}}$	70,6	160,61

C) Nachtragsbericht

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Die Folgen werden aller Voraussicht nach auch in Deutschland zu deutlichen Einschnitten im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft führen. Von einer Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist daher auszugehen. Die konkreten Auswirkungen auf den SEB können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht abgesehen werden.

Darüber hinaus waren nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2021 keine weiteren Vorgänge zu verzeichnen, die für den wirtschaftlichen Geschäftsverlauf von besonderer Bedeutung waren.

Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG, auf die im Rahmen des Lageberichtes einzugehen wäre, sind nicht getroffen worden.

D) Risikobericht

Risikomanagementsystem

Aufgrund nationaler und internationaler privatwirtschaftlicher Unternehmenszusammenbrüche hat der Gesetzgeber 1998 das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich mit seinen Auswirkungen auf HGB, GmbH-Gesetz usw. erlassen. Dieses Gesetz wurde so gestaltet, dass es Ausstrahlungswirkung auf alle Unternehmens- und Gesellschaftsformen hat. Allerdings fand dieses Gesetz im Rahmen der kommunalen Verwaltung - speziell im Bereich der Ver- und Entsorgungsbetriebe - wenig Resonanz. Deshalb wurde im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in NRW mit dem NKF - Gesetz eine für Eigenbetriebe verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. In Artikel 16 des NKFG - Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (§ 10) wird explizit ein Risikofrüherkennungssystem (RMS) gefordert.

Damit sollen den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechend verhindert werden. Dies ist die bisher deutlichste gesetzliche Forderung nach einem Risikofrüherkennungssystem.

Nach Abschluss des RMS im 1. Quartal 2010 bedarf es einer jährlichen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Diese Aktualisierung wurde 2021 durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

Hierbei sind insgesamt 170 Risiken festgestellt worden; die überwiegende Anzahl wurde mit einer Risikokennziffer von 0 bis 5 gekennzeichnet. Hier ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Eingreifen notwendig.

12 Risiken bewegten sich hinsichtlich ihrer Risikokennziffern zwischen 5 und 8.

Nur 3 Risiken hatten bewertete Risikokennziffern, die größer gleich 8 waren.

Hierbei handelt sich vor allem um Risiken im Kontext von Bergsenkungsschäden, deren Eintrittswahrscheinlichkeiten immer geringer werden, weil die Schließung des letzten Bergwerkes in den 2000er Jahren lag. Damit liegt es so lange zurück, dass Bergsenkungsschäden eine stark abnehmende Tendenz hin zum Stillstandbereich vorweisen.

Die Anzahl der erkannten Risiken ist mit der neuen Risikobetrachtung gesunken. Das sich die Risikozahl von 2012 auf 2020/2021 nicht erhöht hat zeigt, dass eine Vielzahl der Risiken bereits erfasst sind.

Durch Arbeitsorganisation, die strukturierte Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitsprozesse und die Umsetzung einiger Vorbeugungsmaßnahmen für die erkannten Risiken konnten die Risiken in der Vergangenheit reduziert, potentiellen Schäden umfassend vorgebeugt und somit die Betriebsziele sichergestellt werden. Im Risiko-Audit 2020/21 wurden dem Risikokatalog 14 neue Risiken hinzugefügt, die zuvor auch schon in den Arbeitsabläufen berücksichtigt wurden und im Rahmen des Projektes erstmals in die Dokumentation aufgenommen wurden. Durch bereits vorhandene Vorbeugungsmaßnahmen und Betriebsstrukturen konnten die Risiken überwiegend als bereits geringere Risiken eingestuft werden.

Tabelle 1 Risikoentwicklung (Median- und Mittelwerte)

	Risiko 2009		Risiko 2010		Risiko 2011		Risiko 2012		Risiko 2020/21	
Mittelwert	3,21		2,71		2,47		2,41		2,57	
Median	3,00		1,20		1,00		1,00		1,30	
Risiken ≥ 8	9	5%	5	3%	6	3%	6	3%	3	2%
Risiken ≥ 5 < 8	25	15%	20	12%	18	10%	16	9%	12	7%
Risiken < 5	138	80%	148	86%	157	87%	159	87%	155	91%
Summe	172		173		181		181		170	

Trotz der Reduktion der Anzahl wesentlicher Risiken (von 6 Risiken in 2012 auf 3 in 2020/21) und die der beträchtlichen (von 16 Risiken in 2012 auf 12 in 2020/21) haben sich der Mittelwert, von 2,41 in 2012 auf 2,57 in 2020/2021, und der Median, von 1,0 auf 1,3, leicht erhöht. Durch die Reduktion der Gesamtrisikozahl von 181 (in 2012) auf 170 (in 2020/21) hat sich die absolute Anzahl der Risiken verringert, womit sich auch Mittelwert und Median, verschieben. Im Rahmen der kontinuierlichen Umsetzung vorangegangener Umsetzungsmaßnahmen und der geringen Erhöhung von Mittelwert und Median ist von einer gewöhnlichen Schwankung auszugehen.

Das RMS wird permanent durch die geschulten Mitarbeiter des SEB fortgeführt und auf identifizierte Risiken unverzüglich reagiert. Aus diesem Grund ist der Turnus der formalen Risikoprüfung durch die Kommunalagentur NRW vergrößert worden und eine formale Risikoüberprüfung für 2023/2024 vorgesehen.

Bedingt durch die konsequente Abminderung festgestellter Risiken trägt der SEB seiner besonderen Verantwortung hinsichtlich der erforderlichen Risikovorsorge als öffentliches Dienstleistungsunternehmen, aber auch dem Schutz des Lebensmittels und Umweltgutes Wasser besondere Rechnung, denn die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser ist heute untrennbar mit dem Gewässerschutz verbunden.

Starkregenprävention

Der SEB hat in 2020 unter Inanspruchnahme von Landesfördermitteln für Bergkamen eine digitale Starkregengefahrenkarte erarbeiten lassen, um für diverse Starkregenereignisse die sich daraus ergebenden Folgen simulieren zu können. Schwerpunktmäßig werden etwaige gefährdete Bereiche definiert, in denen Handlungsbedarf hinsichtlich eines verbesserten Hochwasserschutzes besteht.

Des Weiteren hat der SEB unter dem Titel „Rückstausicherung und Grundstücksentwässerung“ ein Video erstellen und über die Webseite des SEB veröffentlichen lassen. Das Video informiert über vorbeugende Maßnahmen im Haus sowie außerhalb von Gebäuden und zeigt, dass man diesem Szenario nicht schutzlos ausgeliefert sein muss.

Die Fertigstellung hierzu erfolgte jeweils in 2021.

In diesen Bereichen können dann z. B. entsprechende Vorsorgemaßnahmen für betroffene Liegenschaften vorgenommen werden bzw. wird der Liegenschaftseigentümer in die Lage versetzt, eigene Objektschutzvorsorge zu treffen.

Zinsentwicklung

Die nun seit längerem andauernde Niedrigzinsphase zeigt ihre Wirkung durch verringerte Zinsen für Investitionskredite. In wieweit diese niedrigen Zinsen in der mittelfristigen Zukunft noch Bestand haben werden ist ungewiss. Nach dem heutigen Kenntnisstand werden diese in nächster Zeit steigen. Ausfluss dieser Niedrigzinsphase ist auch die Zahlung von Verwahrentgelten für Guthaben auf dem Kontokorrentkonto.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 17.05.2022 entschieden, dass die bei Kommunen weit verbreitete Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes auf der Basis der Zinsen der vergangenen 50 Jahre nicht mehr zulässig ist. Diese Methodik lag dem von der GPA NRW öffentlichen, nach aktueller Rechtsprechung höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz, zu Grunde. Darüber hinaus weist das OVG Münster daraufhin, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung einen doppelten Inflationsausgleich beinhaltet.

Aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hat das OVG-Urteil noch keine Rechtskraft erlangt. Sollte es rechtskräftig werden, wäre für die Jahre 2022 ff. beim SEB ein deutlich niedrigerer kalkulatorischer Zinssatz anzuwenden und auch an der bisher vorgenommenen Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten bei gleichzeitigem Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung könnte nicht festgehalten werden. Die genauen Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation bedürfen aber noch einer gründlichen Prüfung.

E) Prognosebericht

Ausblick auf 2022

Für die Schmutzwasserbeseitigung sind in 2022 die Gebühren von 4,18 € auf 4,24 € je m³ und die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,76 € auf 1,81 € je qm angehoben worden.

Die kalkulatorische Verzinsung für 2022 wurde mit 4,5 % unterhalb der Empfehlung der GPA von 5,242 % bzw. 5,742 % (unter Einbeziehung eines Sicherheitszuschlages) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des zu erwarteten Mengengerüstes ergeben sich voraussichtlich öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte entsprechend dem Wirtschaftsplan 2022 in Höhe von 15.934 T€, dies bedeutet eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 71 T€. Das geschätzte Jahresergebnis liegt bei 5.396 T€. Die geplanten Auszahlungen für Erweiterungen und auch Erneuerungen in das Kanalnetz im Jahr 2022 liegen bei 17.620 T€.

Die Preise für Kraft-, Roh-, Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind u.a. als Folge des aktuell laufenden Ukraine-Krieges und der weiterbestehenden Corona-Pandemie im Jahr 2022 extrem gestiegen, teilweise um 50 % bis 70 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies konnte in der Kalkulation 2022 nicht einberechnet werden. Zudem dauern die Lieferschwierigkeiten für Rohstoffe und Materialien weiter an. Wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden jedoch noch nicht festgestellt.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist daher zum heutigen Kenntnisstand mit einem niedrigeren als dem gemäß Wirtschaftsplan ursprünglich erwarteten Jahresüberschuss von 5.396 T€ zu rechnen. Sollte zudem das OVG-Urteil vom 17.05.2022 rechtskräftig werden, dürfte der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2022 sogar deutlich unter dem ursprünglich geplanten Wert liegen.

Bergkamen, den 15. August 2022



Marc Alexander Ulrich
Betriebsleiter und Beigeordneter

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 24. Oktober 1996 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird mit Wirkung ab 1. Januar 1997 als „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ geführt.

Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind auch Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen (sogenannte eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

Es gilt die Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 16. November 2005, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist und zum 21. Oktober 2020 zuletzt geändert wurde. Diese besagt in § 1 Abs. 1, dass der SEB entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt werden soll.

Gegenstand des Betriebes

Gegenstand des Betriebes ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe bestehender bzw. noch zu schaffender Einrichtungen.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital gemäß § 11 der Betriebssatzung beträgt EUR 6.000.000,00. Dieses ist in der Bilanz unter dem Posten „Allgemeine Rücklage“ enthalten.

Organe

Bürgermeister und Betriebsausschuss

Der gemeinsame Betriebsausschuss für den SEB, den EBB und den EBB besteht aus 20 Mitgliedern, davon zwei tariflich Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Einzelnen im Anhang (Anlage 4) aufgeführt.

Betriebsleitung und Vertretung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat mit Beschluss vom 25. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 Herr Marc Alexander Ulrich zum Betriebsleiter des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen bestellt. Zu Stellvertretenden Betriebsleitern sind Herr Thomas Staschat und Herr Volker Marquardt bestellt. Herr Thomas Staschat verantwortet den technischen Bereich und Herr Volker Marquardt den kaufmännischen Bereich.

Die Betriebsleitung handelt grundsätzlich in eigener Verantwortung (§ 114 Abs. 2 GO NRW). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die Betriebsleitung jedoch im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde zu bewegen und ist insoweit von den Entscheidungen der Gemeindeverwaltung und insbesondere von den Entscheidungen der Gemeindevertretung (Organ der Gemeindevertretung: Betriebsausschuss) abhängig.

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des SEB zu unterrichten.

Den Schriftverkehr im laufenden Betrieb unterzeichnet der Betriebsleiter ohne Gegenzeichnung in eigener Zuständigkeit. Darüber hinaus werden Schriftstücke gemeinsam mit den Vertretern der Betriebsleitung unterzeichnet, soweit nicht die Mitwirkung des Bürgermeisters gesetzlich vorgesehen ist.

2. Wesentliche Geschäftsbeziehungen

Mitgliedschaft im Lippeverband

Die Stadt Bergkamen ist Mitglied im Lippeverband, der die Klärung der Abwässer für den SEB durchführt. Der Lippeverband ist ein Abwasserverband, zu dessen Aufgaben u. a. die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zählt (§ 2 Abs. 1 Lippeverbandsgesetz).

Gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG = Bundesrecht) regeln die Länder, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 53 des Landeswassergesetzes (LWG) obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, dem Verband u. a. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser.

Der Lippeverband erhebt jährlich eine Verbandsumlage für Abwasserklärung sowie eine Abwasserabgabe (im Wirtschaftsjahr 2021 von TEUR 5.042 bzw. TEUR 70).

Die Abwasserabgabe ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG zu entrichten. Sie richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird vom Land erhoben. Der Lippeverband als Einleiter legt die Zahlungen auf die Mitglieder um.

Beziehungen zur Gemeinde

Der Rat der Stadt Bergkamen ist weiterhin gebührenfestsetzende Instanz. Die Abwassergebühren werden von der Stadt Bergkamen über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Eingehende Zahlungen werden monatlich an den SEB überwiesen. Das Mahn- und Pfändungsverfahren wird seitens der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen betrieben.

Für diese in Anspruch genommenen, jedoch nicht abschließend aufgezählten, Dienstleistungen wird seitens der Stadt Bergkamen eine Umlage berechnet, die zusätzlich zu den verursachten Personalkosten auch die Nebenkosten zur Kaltmiete sowie die durch separate Zähler ermittelten Telefongebühren und Büromaterialien enthält (Vereinbarung zur Errichtung des Stadtbetriebes gemäß § 16 der Betriebssatzung vom 21. November 1996).

Kostenteilung bei Bergschäden

Der Bergbau im Stadtgebiet Bergkamen führt zu erheblichen Verwerfungen (Änderung der Fließrichtung) und damit zu permanenten Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Kanalnetz. Die Kosten werden in der Regel zwischen der Deutsche Steinkohle AG (ehemals Ruhrkohle Bergbau AG) und der Stadt Bergkamen aufgeteilt, da sich durch die Baumaßnahmen i. d. R. auch Wertverbesserungen am Kanalnetz ergeben.

Die Kostenteilung ergibt sich unter Anwendung des zwischen dem Bergbau und der Stadt Bergkamen vereinbarten Altersdreisatzes auf die Kanalbaukosten.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Bereich Abwasserbeseitigung ist bislang ein hoheitlicher und damit steuerbefreiter Bereich (hoheitliche kommunale Aufgabe) gemäß § 4 Abs. 5 KStG.

Die Steuerfreiheit gilt für sämtliche in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Steuerarten.

Dies hat insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer zur Folge, dass der Gemeinde kein Vorsteuerabzug zusteht, sie jedoch andererseits ihre Leistungen bzw. Leistungsentgelte (Gebühren) nicht der Umsatzsteuer unterwerfen muss.

4. Aufhebung des § 36 HGB

Durch Art. 3 Nr. 18 des Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften - Handelsreformgesetz HRefG - ist § 36 HGB aufgehoben worden mit der Folge, dass kommunale Unternehmen in das Handelsregister einzutragen sind.

Voraussetzung für die Eintragungspflicht sowohl juristisch selbständiger als auch unselbständiger Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften ist, dass diese gemäß § 1 HGB als Kaufmann anzusehen sind.

Nach Auffassung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen fallen kommunale Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht unter den handelsrechtlichen Kaufmannsbegriff, wenn ihre wirtschaftliche Betätigung nicht auf Gewinnerzielungsabsicht, sondern nur auf Kostendeckung zielt.

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die dem Kostendeckungsgebot nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG unterliegen, weil Anschluss- und Benutzungszwang besteht, beabsichtigen keine Gewinnerzielung.

Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen ist eine Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Für die Grundstückseigentümer besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine Eintragung ins Handelsregister ist daher nicht erforderlich.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgabenverteilung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss ist in der Betriebssatzung in den §§ 3 und 4 geregelt. Daneben gilt die Dienstanweisung über die Geschäftsführung und die Organisation des SEB in der Fassung vom 1. Oktober 2020.

Die getroffenen Regelungen und die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der gemeinsame Betriebsausschuss des SEB, des EBB und des BBB ist im Berichtsjahr dreimal zusammengetreten. Über die Sitzungen lagen Niederschriften vor; Beschlüsse wurden schriftlich gefasst.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 beschlossen, Herrn Marc Alexander Ulrich mit Wirkung zum 1. Juli 2020 zum Betriebsleiter zu bestellen. Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß Mitglied in den Aufsichtsgremien folgender Organisationen:

- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH,
- Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH,
- Lippeverband.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Entsprechend der im Anhang erfolgten Angabe, erhalten die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) keine Bezüge vom SEB, sondern von der Stadt Bergkamen.

Die Dienstleistungen für den SEB werden im Rahmen einer Umlage von der Stadt Bergkamen abgerechnet. Dabei werden dem SEB für die nebenamtliche Betriebsleitung 15 % der Bezüge sowie eine Zulage im Umlageverfahren weiterberechnet. Im Berichtsjahr wurden TEUR 41 weiterbelastet, davon TEUR 14 brutto als Zulage für die Betriebsleitung des SEB.

Mitglieder des Rates erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen von Ausschüssen (auch Betriebsausschuss) eine monatliche Entschädigung in Höhe von EUR 400,00 und gegebenenfalls eine Erstattung des Verdienstaufalles.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es gibt eine den Bedürfnissen des Stadtbetriebes entsprechende Dienstanweisung über die Geschäftsführung und Organisation. Der Stellenplan und die Stellenbeschreibungen liegen vor.

Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben. Die Stellenbeschreibungen werden im Rahmen von Beurteilungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Feststellungen hinsichtlich einer Abweichung vom Organisationsplan wurden nicht getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Stadt Bergkamen hat am 28. März 2006 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen, die auch für die Beschäftigten des SEB gilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse bestehen geeignete Richtlinien sowie Arbeits- und Dienststanweisungen. Insbesondere existiert eine Vergabeordnung der Stadt Bergkamen, die auch für den SEB gilt. Die Überprüfung der Einhaltung der Vergabeordnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen.

Im Weiteren gelten für die Kreditaufnahmen die Bestimmungen der Kreditwirtschaft für Gemeinden gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006; geändert durch Erlass vom 16. Dezember 2014.

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Es wird jährlich ein detaillierter Wirtschaftsplan erstellt. Das eingerichtete Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Stadtbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Falls Abweichungen zum Wirtschaftsplan festgestellt werden, werden diese systematisch untersucht. Die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes ist Gegenstand der Berichterstattung an den Betriebsausschuss. Hierzu werden Quartalsberichte erstellt, die Auskunft über den Baufortschritt sowie die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge liefern.

Die Gebührenvorkalkulation wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einer Gebührenerkalkulation (Betriebsabrechnung) gegenübergestellt. Abweichungen werden dabei analysiert. Kostenüberdeckungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich eingestellt und innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen.

Im Rahmen der Gebührenvorkalkulation 2021 wurden die Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt TEUR 674 gebührenmindernd berücksichtigt.

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich sowohl für den Bereich Schmutzwasser (TEUR 98) als auch für den Bereich Niederschlagswasser (TEUR 311) Gebührenüberdeckungen, die zu Lasten der Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt worden sind.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angepasst und auf deren Erfordernisse ausgerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung, wobei der gesamte Zahlungsverkehr des SEB über die Stadtkasse abgewickelt wird. Die von der Stadt vereinnahmten Gebühren werden an den SEB weitergeleitet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß § 4 EigVO NRW stellt der Rat der Stadt Bergkamen den Wirtschaftsplan des SEB fest. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der Entwässerungsgebühren wird ebenfalls durch den Rat der Stadt Bergkamen festgesetzt.

Die Bewirtschaftung der sich daraus ergebenden Finanzmittel liegt in der Eigenverantwortung des SEB.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ein wesentlicher Teil der Entgelte betrifft die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, welche von der Stadt Bergkamen durch Grundbesitzabgabenbescheid erhoben werden und an den SEB weitergereicht werden. Das Mahnwesen und die Vollstreckung werden zeitnah von der Stadtkasse Bergkamen durchgeführt.

Für Straßenbauarbeiten im Auftrag der Stadt Bergkamen werden rechtzeitig und in angemessenem Umfang Abschlagszahlungen eingefordert.

Nach den Ergebnissen unserer Prüfung werden diese Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Es werden Quartalsberichte mit Analyse der Abweichungen erstellt. Bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben wird der Betriebsausschuss schriftlich unterrichtet.

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Betriebsbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochtergesellschaften vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der SEB hat bestehende Risiken im Betrieb identifiziert und analysiert. Zu den Risiken wurden Maßnahmen festgelegt, um die Risiken zu minimieren, zu steuern und zu überwachen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind nach unserer Ansicht ausreichend und geeignet, den erkannten Risiken entgegen zu wirken.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine ausreichende Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems in dem die einzelnen Risiken dargestellt, bewertet und vorbeugende Maßnahmen zur Minimierung, Steuerung und Überwachung der Risiken genannt sind, liegt vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Der SEB hat in 2021 das bestehende Risikomanagementsystem mit Unterstützung der Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf, überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Der abschließende Bericht der Kommunal Agentur NRW GmbH vom 31. Mai 2021 hat uns vorgelegen. Darin wurde festgestellt, dass der SEB seine Risiken kennt, systematisch einschätzt und die nötigen Maßnahmen einleitet, um die Risiken zu minimieren. Risiken, die dem SEB bekannt werden und auf die der SEB Einfluss nehmen kann, werden durch geeignete Maßnahmen auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt. Die Ergebnisse wurden dem Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 vorgestellt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt, so dass die Darstellung und Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) nimmt im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des SEB unvermutete Kassenprüfungen sowie regelmäßig Vergabeprüfungen vor.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das RPA arbeitet unabhängig vom SEB, sodass keine Interessenkonflikte auftreten können.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es erfolgt eine laufende Prüfung der Auftragsvergabe sowie der Ausführung der Auftragsvergabe in angemessenem Umfang.

Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte letztmalig am 28. Dezember 2021. Nach dem uns vorliegenden Prüfungsbericht vom selben Tag ergaben sich dabei keine Beanstandungen.

Eine Berichterstattung über Korruptionsprävention erfolgt jährlich an den Rat der Stadt Bergkamen.

Die schriftliche Dokumentation zur Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Die Prüfungsschwerpunkte wurden nicht abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Eventuelle Feststellungen und Empfehlungen werden beachtet. In der Regel erfolgt eine Kontrolle durch eine nachgehende Prüfung.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses erfolgte nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit gleichem Ergebnis haben wir nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen werden als Bestandteil der Wirtschaftsplanung angemessen geplant. Die Basis der wesentlichen Investitionsentscheidungen wird in Betriebsausschussvorlagen dokumentiert.

Vor Investitionsentscheidungen werden - soweit zweckmäßig - Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt. Die Prüfung des Vergabeverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA). Vergaben (einschließlich eventueller Nachträge) werden gemäß der Vergabeordnung der Stadt Bergkamen vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung der Investitionen wird laufend überwacht. Planabweichungen werden analysiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich bei abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Grundsätzlich werden Änderungen der Auftragssummen durch zusätzlich zu vergebende Leistungen systematisch analysiert und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße gegen diese Richtlinien wurden durch das RPA nicht festgestellt und auch im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Mit Ausnahme von Kleinstbeschaffungen werden bei Auftragsvergaben grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, über die Erfüllung des Wirtschaftsplans.

Durch die Betriebsleitung erfolgten Sachstandberichte in den Ausschusssitzungen. Daneben wurden schriftliche Quartalsberichte gemäß § 20 EigVO NRW erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Unterrichtung des Überwachungsorgans über wesentliche Vorgänge erfolgte angemessen und zeitnah. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Seitens des Betriebsausschusses ergab sich in 2021 kein besonderer Informationsbedarf im obigen Sinne.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für die Bediensteten der Stadt Bergkamen existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von TEUR 125 je Einzelfall. Für den Bürgermeister, die Dezernenten und Stadtverordneten erhöht sich die Summe auf TEUR 250.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Berichtsjahr sind keine Interessenskonflikte gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Der Stadtbetrieb besitzt kein für den Geschäftsbetrieb nicht benötigtes Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vorhanden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Die Ermittlung des Substanzwertes des Kanalnetzes des Stadtbetriebes Entwässerung wurde erstmalig zum 31. Dezember 2006 durch einen externen Gutachter durchgeführt. In Abzug gebracht wurden die zum Zeitpunkt der Begutachtung bekannten Schäden.

Der ermittelte Wert lag rund EUR 13,5 Mio. über dem in der Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Wert.

Die erneute Überprüfung des Substanzwertes in 2014 zum 31. Dezember 2013 erbrachte einen Wert von EUR 58,0 Mio. Dieser lag EUR 32,4 Mio. über dem in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Wert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote liegt bei 19,3 % (unter Berücksichtigung der Sonderposten bei 44,2 %). Die Finanzierung der Investitionsverpflichtungen erfolgt durch Beteiligungen Dritter (Bergbau), zu erhebende Anschlussbeiträge und Kreditaufnahmen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb erhielt im Berichtsjahr eine Abwassergebührenhilfe in Höhe von TEUR 504 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021. Diese Abwassergebührenhilfe wurde in 2021 über den Grundbesitzabgabenbescheid an die Gebührenzahler weitergereicht. Daneben erhielt der Betrieb im Berichtsjahr eine Soforthilfe des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beseitigung von Überflutungsschäden aus der Unwetterkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 (TEUR 144) sowie eine Zuwendung von TEUR 3 ebenfalls vom Land Nordrhein-Westfalen zur Erstellung eines Starkregenrisikomanagementkonzeptes für das Stadtgebiet Bergkamen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die bilanzielle Eigenkapitalausstattung in Höhe von 19,3 % der Bilanzsumme ist vergleichsweise niedrig. Die wirtschaftliche Eigenkapitalausstattung unter Berücksichtigung der Sonderposten (44,2 % der Bilanzsumme) ist angemessen. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nach Auskunft des Betriebes und unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der im Anhang genannte Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Aufgabe des SEB ist die öffentliche Abwasserbeseitigung. In den Fällen, in denen der SEB Aufgaben für die Stadt wahrnimmt, werden die Kosten auf separaten Konten gesammelt und mit der Stadt abgerechnet, so dass das Ergebnis allein auf die öffentliche Abwasserbeseitigung zurückzuführen ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2021 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Straßenbauarbeiten sowie die Arbeiten für die Grabenunterhaltung werden mit der Stadt Bergkamen zu den entstandenen Fremdkosten abgerechnet. Auch im Hinblick auf die weiteren Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bergkamen und dem SEB haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

Mit Bezug auf § 103 Abs. 4 GO NRW ist festzustellen, dass der SEB hat in seiner Gebührekalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 einen Zinssatz für das von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellte Kapital (Eigenkapitalverzinsung) von 4,9 % verwendet. Der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen AöR, Herne, für das Kalkulationsjahr 2021 veröffentlichte nach aktueller Rechtsprechung als höchstens anzuwendender kalkulatorischer Zinssatz beträgt 5,42 %. Zur Frage der Angemessenheit des in der Gebührekalkulation angesetzten Eigenkapitalzinssatzes vor dem Hintergrund des Urteil des OVG NRW vom 17. Mai 2022 wird auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht verwiesen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt aufgrund der Geschäftstätigkeit.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte vorliegen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte von Bedeutung vorliegen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung stellt sich aufgrund der fast 100 %-igen Finanzierung aus Gebühren relativ konstant dar, Kostensteigerungen werden über die Gebühren an den Gebührenzahler weitergegeben.

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und für die Schmutzwasserentsorgung wurden zum 1. Januar 2022 gegenüber dem Berichtsjahr leicht erhöht. Weitere besondere Maßnahmen um die Ertragslage zu verbessern sind aktuell nicht eingeleitet bzw. sind auch nicht beabsichtigt.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vergleiche Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 2020:

	31.12.2021		31.12.2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Anlagevermögen	140.544	97,1	138.070	95,7	+2.474
Langfristig gebundenes Vermögen	140.544	97,1	138.070	95,7	+2.474
Kurzfristige Forderungen	1.215	0,8	1.487	1,0	-272
Liquide Mittel	2.858	2,0	4.589	3,2	-1.731
Übrige Aktiva	64	0,1	85	0,1	-21
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.137	2,9	6.161	4,3	-2.024
	<u>144.681</u>	<u>100,0</u>	<u>144.231</u>	<u>100,0</u>	<u>+450</u>
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	27.880	19,3	27.191	18,9	+689
Sonderposten	36.066	24,9	36.688	25,4	-622
Langfristiges Fremdkapital	74.532	51,5	72.458	50,2	+2.074
Kurzfristiges Fremdkapital	6.203	4,3	7.894	5,5	-1.691
	<u>144.681</u>	<u>100,0</u>	<u>144.231</u>	<u>100,0</u>	<u>+450</u>

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 450. Während auf der Aktivseite das Anlagevermögen um TEUR 2.474 zunahm, erhöhte sich auf der Passivseite die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital um insgesamt TEUR 2.141. Die Finanzierungsverhältnisse haben sich dadurch gegenüber dem Vorjahr geringfügig verschlechtert. Das langfristig gebundene Anlagevermögen ist am Bilanzstichtag zu 98,5 % (Vorjahr: 98,7 %) durch langfristig verfügbare Eigen- und Fremdmittel finanziert.

Die Zunahme des Anlagevermögens um TEUR 2.474 setzt sich zusammen aus Anlagenzugängen von TEUR 6.556, denen Abschreibungen von TEUR 4.068 und Anlagenabgänge zu Restbuchwerten von TEUR 14 gegenüber stehen.

Die Investitionen entfallen im Wesentlichen auf im Berichtsjahr fertiggestelltes Infrastrukturvermögen (TEUR 3.830) sowie auf zum Bilanzstichtag noch im Bau befindliche Anlagen (TEUR 2.719). Wesentliche Investitionen in das im Berichtsjahr fertiggestellte Infrastrukturvermögen betrafen die Kanalsanierungsprojekte „Hauptsammler Haus Aden“ (TEUR 1.804), „Zentrumstraße, 2. Bauabschnitt“ (TEUR 822) und „Kamer Heide Trockenwetterrinne“ (TEUR 529). Die Zugänge zu den Anlagen im Bau betreffen hauptsächlich die Baumaßnahmen „Sanierung verschiedener Kanäle nach TV-Untersuchungen“ (TEUR 1.275) und „Sanierung Rünthe West“ (TEUR 1.109). Die Finanzierung der Investitionen erfolgte durch Darlehensaufnahmen (TEUR 6.763), erwirtschaftete Abschreibungen (TEUR 4.068) sowie durch Zuwendungen (TEUR 655) und Kanalanschlussbeiträge (TEUR 47).

Die kurzfristigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Ausgleichsansprüche gegen die DSK Deutsche Steinkohle AG (TEUR 674; Vorjahr: TEUR 837) und Forderungen gegen die Stadt Bergkamen aus der Gebührenabwicklung sowie dem sonstigen Liefer- und Leistungsverkehr (TEUR 479; Vorjahr: TEUR 548). Zudem werden hier Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 87) ausgewiesen.

Die Zahlungsströme, die zur Veränderung des Bestandes an flüssigen Mitteln geführt haben, sind der nachfolgenden Finanzrechnung zu entnehmen.

Die Zunahme des Eigenkapitals um TEUR 689 setzt sich aus dem Jahresüberschuss des Berichtsjahres von TEUR 5.995, abzüglich der Ausschüttung aus dem Vorjahresergebnis von TEUR 5.292 an den Kernhaushalt der Stadt Bergkamen sowie der erfolgsneutralen Verrechnung der Buchverluste aus den Anlagenabgängen gemäß § 44 KomHVO von TEUR 14, zusammen.

Zur Entwicklung der Sonderposten für erhaltene Zuwendungen, vereinnahmte Beiträge und für den Gebührenaussgleich verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in der Anlage 1 zum Anhang. Die Abnahme des Sonderpostens setzt sich aus Zugängen von TEUR 1.110, denen Auflösungen von TEUR 1.059 und Abgänge von TEUR 673 gegenüberstehen, zusammen.

Das langfristige Fremdkapital setzt sich aus Krediten für Investitionen (TEUR 62.532; Vorjahr: TEUR 60.458) und Krediten zur Liquiditätssicherung (TEUR 12.000; Vorjahr: TEUR 12.000) zusammen. Im Berichtsjahr wurden zwei Darlehen für Investitionen über insgesamt TEUR 6.763 aufgenommen, denen Darlehenstilgungen von TEUR 6.315 gegenüber stehen.

Das kurzfristige Fremdkapital zum Bilanzstichtag umfasst kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (TEUR 5.024; Vorjahr: TEUR 6.650), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 1.082; Vorjahr: TEUR 1.042), sonstige Rückstellungen (TEUR 84; Vorjahr: TEUR 185) sowie sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 13; Vorjahr: TEUR 17). Der Rückgang des kurzfristigen Fremdkapitals beruht im Wesentlichen auf geringeren kurzfristigen Verbindlichkeiten aus den aufgenommenen Krediten für Investitionen.

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie dafür ursächliche Mittelbewegungen werden anhand der Finanzrechnung (Anlage 3) im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2020 aufgezeigt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	+3.121	-3.902
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.305	-2.919
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+453	+2.473
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.731	-4.348
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+4.589	+8.937
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+2.858	+4.589

Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus flüssigen Mitteln. Er entspricht dem Guthaben auf dem Kontokorrentkonto bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen.

Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	73	0,4	20	0,1	+53
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.752	80,2	15.469	79,6	+283
Kostenerstattungen und Umlagen	2.402	12,2	2.320	11,9	+82
Eigenleistungen	361	1,8	289	1,5	+72
Sonstige ordentliche Erträge	1.066	5,4	1.339	6,9	-273
Ordentliche Erträge	19.654	100,0	19.437	100,0	+217
Personalaufwendungen	780	4,0	694	3,6	+86
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.754	34,4	6.590	33,9	+164
Bilanzielle Abschreibungen	4.068	20,7	4.024	20,7	+44
Sonstige ordentliche Aufwendungen	357	1,7	593	3,0	-236
Ordentlicher Aufwand	11.959	60,8	11.901	61,2	+58
Ordentliches Ergebnis	+7.695	39,2	+7.536	38,8	+159
Finanzergebnis	-1.700	8,6	-1.804	9,3	+104
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit = Jahresüberschuss	+5.995	30,6	+5.732	29,5	+263

Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen betreffen hauptsächlich eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Soforthilfe zur Beseitigung von Überflutungsschäden nach der Unwetterkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 (TEUR 70).

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2021		2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Schmutzwasser	9.671	61,4	9.954	64,4	-283
Niederschlagswasser	5.808	36,8	5.824	37,6	-16
	15.479	98,2	15.778	102,0	-299
zuzüglich Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	674	4,3	4	0,0	+670
abzüglich Gebührenüberdeckung aus der Gebührennachkalkulation	-409	2,6	-329	2,1	-80
	15.744	99,9	15.453	99,9	+291
Grubenreinigung	8	0,1	16	0,1	-8
	15.752	100,0	15.469	100,0	+283

Die Erlöse aus Schmutz- und Niederschlagswasser sind maßgeblich bestimmt durch die für das Jahr 2021 festgesetzten Gebühren und den veranlagten Schmutzwassermengen bzw. der veranlagten Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Der Rückgang der Entgelte aus der Schmutzwassergebühr um TEUR 283 und aus der Niederschlagswassergebühr um TEUR 16 ist u. a. auf die zum 1. Januar 2021 erfolgten Gebührensenkungen zurückzuführen. Für Nichtverbandsmitglieder wurde die Schmutzwassergebühr von EUR 4,24 je m³ im Vorjahr auf EUR 4,18 je m³ im Berichtsjahr verringert. Die Niederschlagswassergebühr wurde mit EUR 1,76 je m² (Vorjahr: EUR 1,80 je m²) angesetzt.

Nach der Mengenstatistik wurden im Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt 2.325.808 m³ (Vorjahr: 2.361.440 m³) Schmutzwasser und 3.395.658 m² (Vorjahr: 3.316.803 m²) befestigte Fläche für die Niederschlagswassergebühr veranlagt.

Die im Rahmen der Gebührenvorkalkulation gebührenmindernd berücksichtigten Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren (TEUR 674) wurden zu Gunsten der Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Die sich aus der Nachkalkulation 2021 ermittelten Kostenüberdeckungen von insgesamt TEUR 409 wurden erlösmindernd dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die von der Stadt Bergkamen zu entrichtenden Entgeltanteile für die zu leistende Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 1.969 (Vorjahr: TEUR 1.921) enthalten. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr beruht neben der höheren Kostenerstattung der Stadt Bergkamen für die Entwässerung der städtischen Straßenoberflächen auch auf einer gestiegenen Erstattung der Ruhrkohle AG für die Sonderbauwerke (+ TEUR 66).

Die sonstigen ordentlichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge von TEUR 1.059 (Vorjahr: TEUR 1.025) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 7; Vorjahr: TEUR 120). Im Vorjahr waren hier zudem Erträge aus Zuschreibungen zum Anlagevermögen (TEUR 183) ausgewiesen, denen im Berichtsjahr keine entsprechenden Erträge gegenüber stehen.

Der Personalaufwand erhöhte sich bei einem unveränderten durchschnittlichen Mitarbeiterbestand (8,7 Mitarbeiter; Vorjahr: 8,7 Mitarbeiter) im Wesentlichen aufgrund der Übernahme des Tarifergebnisses sowie aufgrund von Höhergruppierungen.

Wesentlicher Bestandteil des Sach- und Dienstleistungsaufwandes sind die zu entrichtenden Lippeverbandsumlagen. Der an den Lippeverband zu entrichtende Verbandsbeitrag erhöhte sich auf der Basis vorliegender Bescheide im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 4.810 um TEUR 232 auf TEUR 5.042. Dem gegenüber waren insbesondere geringere Aufwendungen für Kanalinspektionen (- TEUR 88) zu verzeichnen, so dass sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen insgesamt um TEUR 164 erhöhten.

Die ausschließlich planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Sie sind maßgeblich geprägt durch die Abschreibungen auf die Abwassersammlungsanlagen und erhöhten sich im Wesentlichen investitionsbedingt gegenüber dem Vorjahr um TEUR 44.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fielen um TEUR 236 niedriger aus als im Vorjahr. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Aufwendungen für Gutachten und Beratung (TEUR 56; Vorjahr: TEUR 226) und für den Hochwasserschutz (- TEUR 61). Der Rückgang der Aufwendungen für Gutachten und Beratung ist u. a. durch im Vorjahr hier ausgewiesenen Aufwendungen für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Abstimmung und Überprüfung des Kanalanlagevermögens mit dem digitalen Kanalkataster begründet, denen im Berichtsjahr keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

Insgesamt erhöhten sich die ordentlichen Erträge um TEUR 217, während die ordentlichen Aufwendungen um TEUR 58 anstiegen. Dadurch verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um TEUR 159 und betrug im Berichtsjahr + TEUR 7.695.

Das Finanzergebnis enthält die Zinsaufwendungen für die Kredite für Investitionen (TEUR 1.568; Vorjahr: TEUR 1.672) und zur Liquiditätssicherung (unverändert TEUR 132). Der Rückgang der Zinsaufwendungen für die Kredite für Investitionen resultiert aus dem aktuell günstigen Zinsniveau für Darlehensneuaufnahmen und den weiteren Tilgungen vergleichsweise höher verzinslicher Altdarlehen.

Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses schließt das Wirtschaftsjahr 2021, nach einem Jahresüberschuss im Vorjahr von TEUR 5.732, mit einem Jahresüberschuss von TEUR 5.995 ab.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.